

Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Bielefeld vom 15. Mai 2009

Aufgrund des § 57 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 714), hat das Studierendenparlament der Universität Bielefeld folgende Ordnung beschlossen:

§ 1 Erhebung der Beiträge

Die Studierendenschaft der Universität Bielefeld erhebt von ihren Mitgliedern in jedem Semester einen Beitrag zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 53 HG.

§ 2 Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht erstreckt sich auf alle immatrikulierten einschließlich der vom Studium beurlaubten Studierenden und auf Studienbewerberinnen oder Studienbewerber nach § 6 Abs. 1 der Einschreibungsordnung der Universität Bielefeld in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Von der Beitragspflicht befreit sind

- a) beurlaubte Studierende, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt:
 - aa) Ableistung von Wehrdienst, Zivildienst oder eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres,
 - bb) Krankheit,
 - cc) Schwangerschaft,
 - dd) Mutterschutz,
 - ee) Elternzeit,
 - ff) wirtschaftliche Notlage im Sinne von § 6 der Studienbeitragssatzung der Universität Bielefeld in der Fassung vom 15. Mai 2009;
- b) Studierende, die sich nachweislich mehr als 3 Monate nicht in Bielefeld befinden, wenn sie
 - aa) in dieser Zeit im Ausland studieren,
 - bb) in dieser Zeit ein Praktikum oder ein Forschungssemester außerhalb Bielefelds absolvieren, sofern der Praktikums- oder Forschungsort mehr als 50 km entfernt liegt, oder
 - cc) in dieser Zeit an einer anderen Hochschule in Deutschland studieren, die mehr als 50 km entfernt liegt.

(3) Die beurlaubten Studierenden können allerdings einen Antrag auf Zahlung des Beitrags nach § 3 stellen. Dieser ist bei der Rückmeldung bzw. Einschreibung zu stellen; der Beitrag ist nachzuzahlen.

(4) Auf Antrag kann der Allgemeine Studierenden-ausschuss (AStA) in sozialen Härtefällen von der Pflicht zur Zahlung des Mobilitätsbeitrages für das Semesterticket befreien. Näheres regelt die Ordnung zum Erlass des Mobilitätsbeitrages.

(5) Die Beitragspflicht entsteht mit

- a) der Einschreibung,
- b) der Rückmeldung oder
- c) der Beurlaubung, sofern nicht die in Absatz 2 genannten Gründe vorliegen.

§ 3 Höhe des Beitrages

(1) Der Beitrag wird auf € 7,26 je Studierenden im Semester festgesetzt. Außerdem wird ein zweckgebundener Beitrag erhoben für

- a) das Semesterticket in Höhe von € 84,19 (ab 1.10.2008),
- b) das Campus-Radio in Höhe von € 0,70,
- c) den Hochschulbreitensport in Höhe von € 0,50,
- d) die Fahrradwerkstatt in Höhe von € 0,40,
- e) das Internationale Autonome Feministische Referat für FrauenLesbenTransgender in Höhe von € 0,71,
- f) das Autonome Schwulenreferat in Höhe von € 0,71,
- g) den Internationalen Studierendenrat in Höhe von € 0,71,
- h) das Referat für Studierende mit Behinderung in Höhe von € 0,71 und
- i) das NRW-Semesterticket in Höhe von € 37,10 (ab 01.04.2009), in Höhe von € 38,90 (ab 01.04.2010), in Höhe von € 40,80 (ab 01.04.2011).

(2) Die unter Buchst. a) und i) genannten Beiträge werden zur Erfüllung der Verbindlichkeiten aus den Verträgen mit den Verkehrsunternehmen verwendet. Ein eventueller Restbetrag steht für allgemeine Aufgaben zur Verfügung.

(3) Die unter Buchst. b) und c) genannten Beiträge werden vollständig an das Campus-Radio bzw. die Betriebseinheit Hochschulsport weiter geleitet.

(4) Der unter Buchst. d) genannte Beitrag wird vom Allgemeinen Studierendenausschuss verwaltet. Sollten diese Mittel während eines Haushaltsjahres nicht für den vorgeschriebenen Zweck aufgebraucht werden, ist eine Rücklage in Höhe des Restbetrages zu bilden. Diese Rücklage wird im Folgejahr aufgelöst und die Mittel stehen der Fahrradwerkstatt zusätzlich zur Verfügung. Die Verantwortlichen für die Werkstatt berichten dem Studierendenparlament jährlich über ihre Arbeit. Nach jeweils zwei Haushaltsjahren ist die Höhe des Beitrages zu überprüfen. Dabei ist die Höhe der letzten Rücklagen zu berücksichtigen.

(5) Die unter Buchst. e), f), g) und h) genannten Beiträge werden vom Allgemeinen Studierendenausschuss verwaltet. Sollten diese Mittel während eines Haushaltsjahres nicht für den vorgeschriebenen Zweck aufgebraucht werden, ist eine Rücklage in Höhe des Restbetrages zu bilden. Diese Rücklage wird im Folgejahr aufgelöst, und die Mittel stehen den entsprechenden Referaten zusätzlich zur Verfügung.

§ 4 Fälligkeit des Beitrages

Der Beitrag wird am Tage des Entstehens der Beitragspflicht gemäß § 2 Abs. 5 fällig.

§ 5
Erhebungsverfahren

Der Beitrag wird von der Universität Bielefeld kostenfrei für die Studierendenschaft erhoben.

§ 6
Änderung der Beitragsordnung

Diese Beitragsordnung kann durch das Studierendenparlament der Universität Bielefeld mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen seiner Mitglieder geändert werden. Änderungen des Beitrages gem. § 3 Abs. 1 Buchst. a) und i) bedürfen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments. Änderungen des Beitrages gem. § 3 Abs. 1 Buchst. d), die zu einer Reduzierung des Beitrages führen, bedürfen einer Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments.

§ 7
Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung vom 16. Juni 2008 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 37 Nr. 10 S. 114), außer Kraft.

(2) § 3 Abs. 1 Buchst. a) und i) gelten ab dem Sommersemester 2009.

(3) § 3 Satz 2 Buchst. a) und i) treten automatisch zu dem Zeitpunkt außer Kraft, an dem die Vereinbarungen mit den Vertragspartnern des Semestertickets beendet werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom 23. April 2009 sowie der Genehmigung des Rektorats vom 12. Mai 2009.

Bielefeld, den 15. Mai 2009

Die Vorsitzende
des Studierendenparlaments
der Universität Bielefeld
Stephanie Hippe